

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 628/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sally S [REDACTED],
[REDACTED] N [REDACTED] Drive, L [REDACTED], C [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

44

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Mai 1972 durch den Vorsitzenden Richter und die Richter Born, Fuchs, Dr. Thoma und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 24. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein Zulassungsgrund des § 210 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Nachdem der 1921 geborenen Klägerin durch Vergleich vom 7. November 1956 Entschädigung für ihren Freiheitschaden gewährt worden war, meldete sie im März 1968 die Ansprüche aus fünf Schadensarten des BSG an mit der Maßgabe, daß sie als zurückgenommen gelten, wenn sie nicht im Laufe von zwei Jahren nach endgültigem Ablauf der BSG-Anmeldefristen spezifiziert worden sind.

Im November 1968 meldete die Klägerin den Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit wieder an und machte zur Begründung nähere Angaben. Die Behörde lehnte am 9. Februar 1970 den erneuten Antrag als ~~unzulässig~~ ab.

- 1 -

Das Berufungsgericht hat im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs den Anspruch auf Entschädigung des Gesundheitsschadens verneint: Der wirksam angemeldete Anspruch war mit Ablauf des 1. April 1960 zurückgenommen (BGH RzW 1965, 571 Nr. 44; 1972, 72 Nr. 27). § 189 a Abs. 1 BGG läßt die nochmalige Anmeldung eines durch Abkennung erledigten Anspruchs nicht zu (BGH RzW 1969, 275; 1971, 559; Urteil vom 20. September 1972 - IX ZR 182/71). Der Vertretung der Klägerin in eine von der Behörde vor Erlass des Bescheides vom 5. Februar 1970 vertretene Rechtsansicht über die Zulässigkeit der erneuten Anmeldung ist nicht geschützt. Die Gerichte sind an diese Auffassung der Behörde nicht gebunden, da die Voraussetzungen des § 189 Abs. 3 Satz 2 BGG nicht vorliegen. Gegen der Einzelheiten wird auf den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 8. Mai 1973 - IX ZB 717/71 verwiesen, der dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zugestellt wird.

Das Berufungsurteil hat eine Angleichung nach Art. IV Nr. 1 BGG-schlüssig abgelehnt, weil die Klägerin im Ausgangsverfahren keine Angaben zum Gesundheitsschadensanspruch gemacht hat. Es ist kein rechtlicher Mangel des Berufungsurteils, daß es sonstige Umstände nicht erörtert hat, die für eine Rücknahme des Rentenanspruchs aus medizinischen Gründen sprechen könnten. Der Tatrichter hat zwar den Vortrag des Antragstellers im Ausgangs- und Angleichungsverfahren zu prüfen (BGH RzW 1971, 186 Nr. 28; 1972, 274). Hier hat aber die Klägerin auch im Angleichungsverfahren nicht behauptet, daß sie aus medizinischen Erwägungen die Erläuterung des Rentenanspruchs unterlassen habe. Unter diesen Umständen hatte der Tatrichter keinen Anlaß, die Darstellungen der Klägerin und ihres Prozeßbevollmächtigten auf medizinische Erwägungen hin zu untersuchen (BGH RzW 1973, 107).



111
Auf § 33 Abs. 2 StG in der Fassung des StG-Schluss
(vgl. BGH RZW 1977, 20) kann die 1934 geborene Klägerin
eine Infechtung der Rücknahme entsprechend Art. III
Nr. 3 StG-Schluss schon deshalb nicht stützen, weil sie
zu Beginn der Verfolgung im erwerbsfähigen Alter stand
und Kapitalentschädigung erst ab 1. Mai 1945 begehrt.

Mai

Fuchs